1. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin

Aufgrund der § § 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVB1. I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVB1. I/18, Nr.15), beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Neulewin in ihrer Sitzung vom 10.10.2018 die erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin vom 28.01.2009:

Artikel 1

1. Der § 4 der Satzung erhält folgenden neuen Wortlaut:

§ 4 Formen der Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 - 1. Einwohnerfragestunden während der Gemeindevertretersitzung oder während eines Ausschusses
 - 2. Einwohnerversammlungen
 - 3. Einwohnerbefragung
- (2) Die Einzelheiten der in Absatz 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer "Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Neulewin (Einwohnerbeteiligungssatzung) geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- 2. Nach § 4 wird folgender Paragraph neu eingefügt:

§ 4 a Formen der eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in Form
 - a. der monatlichen Kinder- und Jugendsprechstunde des Bürgermeisters
 - b. von Kinder- und Jugendeinwohnerversammlungen und
 - c. der projektbezogene Mitwirkung bei der konkreten Planung und Realisierung einer Maßnahme.
- (2) Die monatliche Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird auch den Kindern und Jugendlichen zur Darlegung ihrer Anfragen, Vorschläge und Probleme angeboten. Hierauf wird in den Bekanntmachungen ausdrücklich hingewiesen.

- (3) Einmal im Jahr findet eine Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung statt. Für diese gelten die Regelungen der Einwohnerversammlung in der Einwohnerbeteiligungssatzung.
- (4) Bei der konkreten Planung und Realisation einer Maßnahme werden Kinder und Jugendliche angehört oder befragt. Dies kann im Rahmen der jährlichen Kinder- und Jugendeinwohnerversammlung oder einer gesonderten Versammlung erfolgen.

Artikel 2

Die 1.Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Neulewin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wriezen, den 12.10.2018

Sylvia Borkert

Stelly. Amtsdirektorin